

Immenweg 28
48531 Nordhorn
info@gs-stadtflur.de

Schulordnung der GS Stadtflur

(gemäß § 34 NSchG)

Gesamtkonferenz am 25.06.2025

(Bezug zur Gesamtkonferenz vom 19.06.2019, 15.05.2024 und zum Schulvorstand vom 12.06.2019)

Präambel	Seite 3
A. Geltungsbereich	Seite 4
B. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
I. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen	Seite 4
II. Notfälle	Seite 5
III. Haftungsausschluss	Seite 5
IV. Schulfremde Personen	Seite 6
V. Schulische Veranstaltungen und Kooperationspartner	Seite 6
VI. Aushänge/Veröffentlichungen	Seite 6
VII. Nutzung von digitalen Endgeräten	Seite 6
VIII. Gegenstände und Bekleidung	Seite 6
IX. Notwendige Daten zur Beschulung	Seite 7
X. Schulwege	Seite 7
XI. Außenvertretung	Seite 8
C. Unterricht	Seite 9
I. Unterrichtsbeginn und -ende	Seite 9
II. Unterrichtsformen	Seite 9
III. Pünktlichkeit und Aufsicht	Seite 9
IV. Versäumnisse und Nachweise	Seite 10
V. Beurlaubungen	Seite 10
VI. Fachräume / Sportstätten	Seite 11
D. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	Seite 11
<u>Anlagen</u>	
• Aufsichtskonzept	
• Alarmplan	
• Hinweise für den Sport- und Schwimmunterricht	
• Infektionsschutzhinweise	
• Konzept zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben	
• Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	

Präambel

An der Grundschule Stadtflur verbringen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viele Stunden miteinander. Damit dieses Zusammenleben gelingt und Streit und Ärger möglichst geringgehalten werden, ist die Einhaltung von Verhaltensregeln notwendig. Sie sind Voraussetzung dafür, dass sich alle wohlfühlen können und in einer angstfreien Atmosphäre gemeinsam in ihrer Unterschiedlichkeit lernen und leben können. Um dieses Leitbild der gegenseitigen Wertschätzung zu leben, müssen sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft an unsere vereinbarten Regeln des Umgangs miteinander halten.

Die Grundschule Stadtflur begleitet den Prozess des lebenslangen Lernens mit aktuellen Fort- und Weiterbildungsangeboten und ist Kooperationspartner der abgebenden Kindertagesstätten sowie der aufnehmenden weiterführenden Schulen. Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden.

Die fortschreitende Digitalisierung ist zum festen Bestandteil unserer Lebens- und Arbeitswelt geworden. Digitale Medien beinhalten ein großes Potenzial und vielfältige Möglichkeiten zur innovativen Gestaltung unserer Lehr- und Lernprozesse. Daher sind alle Beteiligten der Grundschule Stadtflur in besonderem Maße dem Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten sowie dem Datenschutz verpflichtet.

Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

A. Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für alle an der Schule beteiligten Personen, für die Dauer aller schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, insbesondere auch auf Schul- und Klassenfahrten.

Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Aufenthaltsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen

Der Zugang zur Grundschule Stadthof (Schulgelände und Gebäude) erfolgt in der Regel über den Haupteingang am Immenweg (angrenzend an den Schulhof). Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Grundschule Stadthof. Zum Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler bestimmte Bereiche sind ausschließlich:

- der Schulhof mit den Aufsichtsbereichen A, B und C,
- das Erdgeschoss des Schulgebäudes,
- die 1. Etage des Schulgebäudes,
- der Pavillon,
- sowie die Turnhalle.

Der Aufenthalt in anderen Bereichen ist Schülerinnen und Schülern ausdrücklich untersagt. Eventuelle Ausnahmen regelt die zuständige Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiterin.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Stadthof ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte der Grundschule Stadthof sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (siehe Notfallplan!) erlaubt.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) darf auch der vordere Eingang (Lehrereingang neben dem Sekretariat) als Fluchtweg benutzt werden. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.

In der Zeit von 07:30 Uhr bis 07:45 Uhr wird der Bereich A durch eine geeignete Person beaufsichtigt.

Um 07:45 Uhr gehen die Schüler und Schülerinnen in ihren jeweiligen Unterrichtsraum. Die Kernunterrichtszeit der Grundschule Stadthof liegt zwischen 07:50 Uhr und 11:40 Uhr bzw. 12:40 Uhr; daran schließt sich der Nachmittagsbereich bis 15:15 Uhr an.

Während der für die/den jeweilige/n Schüler/in planmäßigen Unterrichtszeit besteht für die betreffenden Schüler/innen zwingend Präsenzpflcht, das heißt, das Schulgelände darf grundsätzlich nicht verlassen werden. Ausnahmegenehmigungen gibt es nur, wenn sie dem Zwecke der Beschulbarkeit dienen.

Nach ihrem individuellen Unterrichtsende haben alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. Die schulische

Aufsicht endet für die/den jeweilige/n Schüler/in mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen im Schulgebäude werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

Das Schulgelände und alle schulischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Für entstandene Schäden muss der/die Verursacher/in aufkommen. Schülerinnen und Schüler achten insbesondere vor Unterrichtsbeginn darauf, dass ihr eigener Arbeitsplatz sauber und arbeitsbereit ist. Gegenstände, die Personen gefährden oder Sachschäden verursachen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Personen- und Sachschäden im Rahmen des schulischen Betriebs, sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule achten auf Sauberkeit und Hygiene im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Ordnungsdienst und am Hofdienst. Insbesondere werden die sanitären Anlagen sauber gehalten. Sie unterstützen die Vermeidung von Abfällen und sortieren die Abfälle in die vorgesehenen Behälter. Zur Senkung des Energieverbrauchs ist bei Unterrichtsschluss darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen und sämtliche elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet bzw. in den Standby-Betrieb geschaltet sind.

II. Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Grundschule Stadtflur. Die Schülerinnen und Schüler haben die Alarmzeichen zu beachten. Sie wurden von den Lehrkräften über die Fluchtpläne, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze informiert. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt jeweils zu Beginn der Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

III. Haftungsausschluss

Für alle von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht für den tatsächlichen Schulbetrieb benötigt werden, übernimmt die Schule keine Haftung.

Für Schäden, die sich aus der Mitnahme derartiger Gegenstände ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen/Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

Hinweis: Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

IV. Schulfremde Personen

Gäste und Besucher (z.B. Referenten, Vertreter anderer Schulen, Vertreter der Stadt Nordhorn, Betrieben, etc.) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

V. Schulische Veranstaltungen und Kooperationspartner

Bei allen schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Sport, Neu-Einschulung, Weihnachtsfeier) gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

Für Kooperationen mit außerschulischen Partnern gelten neben unserer Schulordnung unter Umständen auch die Regularien der Kooperationspartner.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass in allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände internetfähige digitale Endgeräte und sonstige elektronische Geräte während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt werden. Auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden. Wer internetfähige digitale Endgeräte und sonstige elektronische Geräte (z.B. Handy, Smartphone, Smartwatches, Fitnesstracker, ...) missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Urheberrechtsverletzungen, Täuschungsversuche, ...), muss mit schulrechtlichen, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Das Benutzen von digitalen Endgeräten ist im gesamten Schulgebäude untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Lehrkräfte und das schulische Personal, wenn deren digitale Endgeräte ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

An der Grundschule Stadtflur erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie auch im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht

gestattet. Es sollen nur die Gegenstände in die Schule mitgebracht werden, die für den tatsächlichen Schulbetrieb benötigt werden.

Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden.

Während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen sind Kopfbedeckungen abzusetzen. Ausnahmen hiervon können bei der Schulleitung beantragt werden.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Werkzeuge und Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Besonderheiten und Hinweise zum Sportunterricht sind ein Teil dieser Schulordnung und sind als Anlage angehängt.

Fundgegenstände werden im Sekretariat oder von den Hausmeistern entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer nicht abgeholt werden, werden dem Bürgerbüro (Fundbüro) der Stadt Nordhorn übergeben.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte stellen der Grundschule Stadtflur alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungswechsel, Wechsel der Telefonnummern oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Klassenlehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eventuelle Namens- und Personenstandsänderungen (z.B. Eheschließung). Die Erziehungsberechtigten veranlassen selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an das Sekretariat.

Das Konzept zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist ein Teil dieser Schulordnung und ist als Anlage angehängt.

X. Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteil-

nehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. bei Exkursionen, außerschulischen Lernorten,...) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

XI. Außenvertretung

Die Außenvertretung der Grundschule Stadtflur obliegt allein der Schulleiterin.

C. Unterricht

I Unterrichtszeiten

Folgende Unterrichtszeiten sind festgelegt:

07.50 – 08.00 Uhr (täglich zehnminütige Lern- bzw. Lesezeit)

08.00 – 08.45 Uhr

08.45 – 09.30 Uhr

Frühsport und große Pause

Frühstückspause im Anschluss an die große Pause

10.05 – 10.50 Uhr

Wechselpause von 5 Minuten

10.55 - 11.40 Uhr

Große Pause

11.55 – 12.40 Uhr

Wechselpause von 5 Minuten

Mittagessen und Erholungspause

12.45 – 13.30 Uhr

Angebote im Ganztagsbereich

13.30 – 14.15 Uhr Hausaufgabenbetreuung

14.15 – 15.15 Uhr verschiedene Angebote

II. Unterrichtsformen

In unserer Schule bieten räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen.

Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden teilweise in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, müssen sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln halten, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

III. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 5 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher oder deren Vertreterin oder Vertreter das Sekretariat oder die Lehrkraft im Nachbarklassenraum.

Eine Aufsichtsperson ist für die Lernenden ab 07:45 Uhr im Klassenraum sowie in den Pausen auf dem Schulhof ansprechbar. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an das Sekretariat. Das Nähere regelt das als Anhang beigefügte Aufsichtskonzept.

IV. Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Der Nachweis von Versäumnissen obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. Jedes **Versäumnis von Unterricht** ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt.

Fehlzeiten ab dem vierten Tag müssen durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von der Schulleitung die Beibringung von ärztlichen Attesten und in schweren Fällen auch die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes angeordnet werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt.

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung zu den schulischen Veranstaltungen die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen (siehe Abschnitt VIII. dieser Schulordnung).

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger mitgeteilt (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld).

V. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur aufgrund eines mindestens zwei Wochen vor Beginn der Beurlaubung von den Erziehungsberechtigten gestellten Antrages möglich. Soll die Beurlaubung mehr als drei Tage umfassen und/oder vor oder nach Ferien stattfinden, entscheidet allein die Schulleitung. Beurlaubungsanträge, die sich auf einen Zeitraum vor Beginn und nach Ende von Ferien beziehen, sind grundsätzlich bei der Schulleitung einzureichen und können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht grundsätzlich nicht. Für etwaige, aufgrund der Nichtgenehmigung unnütz gewordene Aufwendungen, besteht gegenüber der Schule weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch seitens der Schule eine Ausgleichspflicht. Werden Lernzielkontrollen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, können von der/dem Schüler/in im Einzelfall Ersatzleistungen (Lernzielkontrollen, Leistungsbewertung) gefordert werden.

VI. Fachräume/Sportstätten

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung im EDV-Raum, im Schulgebäude sowie in den Sportstätten bzw. in der Schwimmhalle gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

D. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt einschließlich aller aufgeführten Anlagen mit Beschluss der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) in Kraft.

Sollte sich für die Schulleitung aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG die Notwendigkeit zu einer Änderung der Anlagen dieser Schulordnung ergeben, so ist sie befugt, bis zum Stattfinden der nächsten Gesamtkonferenz vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Gesamtkonferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Grundschule Stadtflur verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der GK vom 15.05.2024